

## **Sparguthaben oder Nicht-Guthaben?**

### ***Nur was im Sparbuch selbst vermerkt ist, zählt!***

1971 hatte ein Bankkunde ein Sparkonto eröffnet, um damit ein Bauspardarlehen abzusichern. Er hinterlegte das Sparbuch als Sicherheit bei seiner Bausparkasse. Den Kredit hatte der Kunde schon 1982 abgezahlt, doch das Sparbuch schickte ihm die Bausparkasse erst 2005 zurück. Nun ging der Kunde damit zur Bank, um sich das Guthaben auszahlen zu lassen.

Sein Kundenbetreuer winkte ab: Der Kunde habe doch das Sparkonto bereits 1982 aufgelöst und das Guthaben erhalten. Einen Beleg konnte der Bankangestellte dafür allerdings nicht beibringen. Die Zahlungsklage des Kunden gegen die Bank hatte beim Oberlandesgericht Celle Erfolg (3 U 39/08).

Wenn eine Auszahlung im Sparbuch selbst nicht vermerkt sei, habe sie auch nicht stattgefunden, konstatierten die Richter. Oder anders herum formuliert: Wenn das Sparbuch ein Guthaben ausweise, stehe es dem Kunden auch zu. Das gelte sogar dann, wenn die letzten Kontobewegungen auf dem uralten Sparbuch über 30 Jahre zurücklägen. Auch interne Unterlagen der Bank taugten nicht als Beweis - es zähle nur, was im Sparbuch stehe!

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/sparguthaben-oder-nicht-guthaben>